



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Name, Sitz, Rechtsform
§ 2	Zweck
§ 3	Aufgaben
§ 4	Rechtsgrundlagen
Teil 2	Mitgliedschaft
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Austritt
§ 8	Ausschluss
§ 9	Ausübung und Aberkennung von Funktionen
§ 10	Wiederaufnahme
Teil 3	Besondere Rechte der Mitglieder
§ 11	Ehrungen
§ 12	Versicherungs- und Rechtsschutz
Teil 4	Finanzierung des Verbandes
§ 13	Finanzierung des Verbandes
Teil 5	Organe des Verbandes
§ 14	Organe des Verbandes
§ 15	Verbandstag
§ 16	Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
§ 17	Beschlussfassung
§ 18	Wahlen
§ 19	Anträge
§ 20	Kosten
§ 21	Tagesordnung
§ 22	Beirat
§ 23	Vorstand
§ 24	Schatzmeister
§ 25	Sportwart, Jugendwart, Spielausschuss, Jugendausschuss
§ 26	Schiedsrichterobmann, Schiedsrichterausschuss
§ 27	Medienreferent
§ 28	Lehrwart
§ 29	Leistungssportreferent
§ 30	Schulsportreferent
§ 31	Breitensportreferent
§ 32	Frauensportreferentin
§ 33	Bezirksvorsitzende
§ 34	Rechtsausschuss
Teil 6	Sonstige Bestimmungen
§ 35	Kassenprüfungen
§ 36	Sportagung
§ 37	Räumliche Gliederung
§ 38	Ehrenamtliche Tätigkeit
§ 39	Allgemeine Bestimmungen



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

§ 40 Auflösung des Verbandes



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen "Bayerischer Badminton-Verband e. V." (BBV) im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) und ist Mitglied des BLSV.
2. Der BBV ist dem Deutschen Badminton-Verband e. V. (DBV) angeschlossen.
3. Der BBV hat seinen Sitz in München; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des BBV ist, den Badminton-Sport der Allgemeinheit näher zu bringen, ihn zu organisieren und zu fördern, insbesondere im Jugendbereich..
2. Der BBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der BBV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des BBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung können zweckgebunden Zuwendungen aus Mitteln des BBV erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

1. Aufgabe des BBV ist
 - 1.1. alle in Bayern Badminton treibenden Vereine im BBV zusammenzuschließen und deren berechtigten Interessen zu dienen,
 - 1.2. einen planmäßigen Spielbetrieb, Meisterschaften und Turniere im Einklang mit den gültigen Ordnungen durchzuführen,
 - 1.3. Schulung und Weiterbildung von Spielern, Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und Funktionären zu betreiben,
 - 1.4. für alle Mitglieder des BBV eine einheitliche Auslegung der Regeln und Ordnungen zu gewährleisten,
 - 1.5. die Belange für den Badminton-Sport im Inland und gegebenenfalls auch im Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl zu regeln,
 - 1.6. die Verbindung zum DBV aufrecht zu erhalten,
 - 1.7. den Badminton-Sport der Öffentlichkeit über die Medien zu seiner Förderung darzustellen.



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der BBV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Bezirke, Vereine und deren Mitglieder bindend.
2. Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und in den nachgenannten Ordnungen zusammengefasst:
 - 2.1. Spielordnung
 - 2.2. Rechtsordnung
 - 2.3. Strafordnung
 - 2.4. Ehrenordnung
 - 2.5. Geschäftsordnung
 - 2.6. Finanzordnung
3. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Rechtsgrundlagen sind die Rechtsorgane des BBV (Spelausschüsse, Bezirksrechtsausschüsse und Landesrechtsausschuss) befugt, folgende Maßnahmen gegen die Verbandsmitglieder zu verhängen:
 - 3.1. Geldstrafen bis zu 300,00 €
 - 3.2. Sperren bis zu 2 Jahren,
 - 3.3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt innerhalb des Verbandes zu bekleiden,
 - 3.4. Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder für immer.
 - 3.5. Darüber hinaus kann die Verhängung derartiger Maßnahmen durch die Verbandsorgane veröffentlicht werden.
4. Die Vereine bzw. Vereinsabteilungen, die Bezirke und der Verband haften für Strafen, die gegen ihre Mitglieder bzw. Organe ausgesprochen werden. Der unterliegenden Partei werden die Kosten des Verfahrens auferlegt. Bei Nichtzahlung dieser Kosten oder der verhängten Strafen kann eine erneute Strafe, eine Sperre oder der Ausschluss aus dem Verband ausgesprochen werden.
Geldstrafen können darüber hinaus zivilrechtlich geltend gemacht werden.
5. Alle Vergehen gegen die Rechtsgrundlagen des Verbandes verjähren mit Ablauf von 6 Monaten, spätestens mit Ende der laufenden Saison (30.06.). Bei allen Rechtsmitteln gilt das Verbot der Schlechterstellung.
6. Einzelheiten des Verfahrens und nähere Strafbestimmungen sind in der Rechts- bzw. Strafordnung enthalten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder dem BLSV angehörende gemeinnützige Verein im Sinne der Abgabenordnung werden, wenn er oder eine seiner Abteilungen Badminton-Sport aktiv pflegt und die Satzung und die Ordnungen des BBV anerkennt.
2. Die durch den Vorstand des BBV vollzogene Aufnahme des Vereins wird im Verbandsorgan des BLSV bekannt gegeben.
3. Einzelmitgliedschaft im BBV ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft in einem dem BBV angeschlossenen Verein vermittelt die Zugehörigkeit des Einzelmitglieds zum Verband.



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im BBV endet durch
 - 1.1. Auflösung des Vereins,
 - 1.2. Austritt des Vereins aus dem BBV,
 - 1.3. Ausschluss des Vereins,
 - 1.4. Verlust der Mitgliedschaft im BLSV,
 - 1.5. Verlust der Gemeinnützigkeit.

§ 7 Austritt

1. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
2. Bis zu diesem Termin hat der austretende Verein allen finanziellen und/oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem BBV nachzukommen.
3. Der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief an die BBV-Geschäftsstelle mindestens sechs Wochen vor Jahresende zu erklären.

§ 8 Ausschluss

1. Der Vorstand kann mit Dreiviertel der Stimmen der in § 23 genannten, besetzten Ämter einen Verein ausschließen, wenn dieser
 - 1.1. die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - 1.2. gegen die Satzung verstößt;
 - 1.3. Weisungen des Verbandes nicht befolgt;
 - 1.4. gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
2. Einspruch gegen einen Ausschluss kann gemäß Rechtsordnung erhoben werden.

§ 9 Ausübung und Aberkennung von Funktionen

1. Jede Funktionärstätigkeit innerhalb des Verbandes setzt die Mitgliedschaft in einem dem BBV angeschlossenen Verein voraus.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder, die zwischen den Verbandstagen ihr Amt niederlegen oder ausgeschlossen werden, kommissarisch zu ersetzen. Der Vorstand kann auch beim Verbandstag nicht besetzte Vorstands- und Ausschussämter kommissarisch besetzen.
3. Der Vorstand kann mit Dreiviertel der Stimmen der in § 23 genannten, besetzten Ämter Funktionäre, die gegen die Satzung verstoßen oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben.



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

4. Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes ist gemäß der Rechtsordnung möglich. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Vereins ist nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.
2. Über die Wiederaufnahme entscheidet nach Anhörung des Antragstellers der Vorstand.

§ 11 Ehrungen

1. Die Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen und Verdienste um den Badminton-Sport erfolgt gemäß der Ehrenordnung.
2. Sie wird durch Auszeichnungen, Ehrenmitgliedschaft oder in anderer angemessener Weise zum Ausdruck gebracht.

§ 12 Versicherungs- und Rechtsschutz

1. Versicherungs- und Rechtsschutz der Mitglieder richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des BLSV.

§ 13 Finanzierung des Verbandes

1. Der Verband erhält Zuschüsse des BLSV.
2. Der Verband finanziert sich im übrigen durch
 - 2.1. die auf die Mitgliedsvereine entfallende Umlage, deren Höhe der Verbandstag, in den Jahren zwischen den Verbandstagen der Beirat, beschließt,
 - 2.2. Einnahmen aus Veranstaltungen, Start- und Meldegeldern, Gebühren für besondere Inanspruchnahme der Verbandsorgane und -einrichtungen, Sponsorenzuschüssen, Ballzulassungsgebühren, Geldbußen, Stiftungen und sonstige Einnahmen.
3. Das Finanzgebaren bestimmt die Finanzordnung.
4. Die Bezirke können durch Bezirkstagsbeschluss von ihren Mitgliedsvereinen zusätzliche Umlagen erheben. Für den Einzug dieser Umlagen ist der Bezirk selbst zuständig.

Die Bezirksumlagen dürfen zweckgebunden nur für die Erledigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie für weitere Maßnahmen zur Förderung des Sports verwendet werden. Der Bezirk hat bei der Verwendung des Beitrages anfallende öffentliche Abgaben selbst zu tragen und ferner die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, ebenso die Satzung und Finanzordnung des Verbandes.



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

§ 14 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind
 - 1.1. der Verbandstag (§ 15),
 - 1.2. der Beirat (§ 22),
 - 1.3. der Vorstand (§ 23),
 - 1.4. die Ausschüsse (§§ 25, **26** und 33),
 - 1.5. die Sporttagung (§ 36).**
2. Der Vorstand, die Ausschüsse **und die Sporttagung** sind auch dann in ihrer jeweiligen Besetzung voll handlungs- und beschlussfähig, wenn nicht alle nach dieser Satzung vorgesehenen Positionen besetzt sind.
3. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 15 Verbandstag

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - 1.1. den Delegierten der dem BBV angeschlossenen Vereine,
 - 1.2. den Bezirksvorsitzenden oder den jeweils schriftlich bevollmächtigten Vertretern,
 - 1.3. dem Vorstand.
2. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt; er wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt im Verbandsorgan des BLSV unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
3. Der außerordentliche Verbandstag ist auf Beschluss (Dreiviertel der Stimmen der in § 23 genannten, besetzten Ämter) des Vorstandes einzuberufen oder wenn drei Viertel der Mitglieder des Beirats oder ein Drittel der dem BBV angeschlossenen Vereine dies begehren.
Der außerordentliche Verbandstag muss innerhalb von acht Wochen, vom Tage des Begehrens an gerechnet, mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen durchgeführt werden.

§ 16 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Die Zahl der Stimmen der Vereine wird für jeden Verbandstag aufgrund der bei dem Verbandstag vorausgehenden Bestandserhebung zum 1. Januar des Jahres errechnet; auf je angefangene 50 Mitglieder entfällt eine Stimme.
2. Die Vereine entsenden zum Verbandstag bevollmächtigte Delegierte, wobei ein Delegierter auch alle Stimmen eines Vereins vertreten kann.
Der Delegierte muss
 - Mitglied des Vereins sein, den er vertritt,
 - eine schriftliche Vollmacht vorzeigen,
 - das 18. Lebensjahr vollendet habenKein Delegierter darf gleichzeitig zwei Vereine vertreten.



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

3. Die Mitglieder des Vorstandes und die Bezirksvorsitzenden oder Vertreter haben auf dem Verbandstag je eine Stimme. Sie können nicht gleichzeitig Stimmen der Vereine vertreten; auch bei zulässigen Mehrfachfunktionen hat eine Person nur eine Stimme.
4. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 17 Beschlussfassung

1. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 18 Wahlen

1. Wahlen sind geheim.
2. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
Geheim (schriftlich) muss abgestimmt werden, sobald
 - a) zwei oder mehrere Bewerber zur Wahl antreten, oder
 - b) dies mit einem 2/10-Anteil der abgegebenen, gültigen Stimmen verlangt wird.
3. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen nicht erreicht worden, folgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei einer Stichwahl entscheidet die absolute Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Stimmenthaltungen bleiben bei den Wahlen für die Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse unberücksichtigt.
5. Wählbar sind diejenigen Personen, die bei den Wahlen anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie sich zur Wahlstellen und die auf sie entfallende Wahl gegebenenfalls annehmen.

§ 19 Anträge

1. Anträge zum Verbandstag können nur von den Organen des BBV, den Vereinen und den Bezirksvorständen schriftlich gestellt werden.



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

2. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag bei der BBV-Geschäftsstelle einzureichen, die sie innerhalb von zwei Wochen nach dieser Frist den Vereinen, dem Vorstand und den Bezirksvorsitzenden schriftlich bekannt gibt.
3. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden; über ihre Zulassung entscheidet der Verbandstag.
4. **Anträge, die die Änderung der Spielordnung betreffen, können zur weiteren Beratung vom Verbandstag an die nächste Sporttagung verwiesen werden. Der Antragsteller wird von den Vorsitzenden der Sporttagung über das Ergebnis der Beratung informiert.**

§ 20 Kosten

1. Die Kosten des Verbandstages tragen
 - 1.1. der BBV für den Vorstand, die Bezirksvorsitzenden oder Vertreter, den Rechtsausschussvorsitzenden, die Kassenprüfer, die Ausschussbeisitzer und für seine Ehrenmitglieder,
 - 1.2. die Vereine für ihre Delegierten.
2. Eine mögliche Bezuschussung wird mit der Einladung zum Verbandstag bekannt gegeben.

§ 21 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:
 - 1.1. Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer und der Stimmenzahl,
 - 1.2. Genehmigung der Tagesordnung und Beschlussfassung über die Zulassung eventuell vorliegender Dringlichkeitsanträge,
 - 1.3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - 1.4. Bericht der Kassenprüfer,
 - 1.5. Genehmigung des Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Haushaltsjahr,
 - 1.6. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr; Festsetzung der Verbandsbeiträge,
 - 1.7. Wahl eines Wahlleiters und zweier Wahlhelfer,
 - 1.8. Entlastung des Vorstandes, des Rechtsausschussvorsitzenden und der Ausschussmitglieder,
 - 1.9. Neuwahl des Vorstandes, des Rechtsausschussvorsitzenden und der Ausschussmitglieder,
 - 1.10. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatz-Kassenprüfer,
 - 1.11. Vergabe der Meisterschaften und Ranglistenturniere,
 - 1.12. Anträge.

§ 22 Beirat

1. Der Beirat besteht aus



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

- 1.1. dem Vorstand,
 - 1.2. den Bezirksvorsitzenden oder den jeweils schriftlich bevollmächtigten Vertretern,
 - 1.3. den gewählten Delegierten der Bezirke.
- 1.3.1. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den im Bezirk gemeldeten Mitgliedern: ein Delegierter auf jede angefangenen 1000 Mitglieder. Ein Delegierter kann auch zwei Stimmen vertreten.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. § 16 5. und § 17 1. gelten entsprechend.
- Der Vorstand und die Bezirksvorsitzenden können nicht zugleich Delegierte des Bezirkes sein; bei zulässigen Mehrfachfunktionen einer Person hat diese jedoch trotzdem nur eine Stimme.
3. **Der Beirat findet jährlich einmal zwischen den Verbandstagen statt. Er ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt im Verbandsorgan des BLSV unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.**
§ 19 gilt entsprechend.
4. Dem Beirat obliegen in den Jahren zwischen den Verbandstagen
 - 4.1. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgeschlossene Haushaltsjahr,
 - 4.2. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr,
 - 4.3. Festsetzung der Verbandsbeiträge,
 - 4.4. Beschlussfassung über Anträge zu den in § 4 genannten Ordnungen.
 - 4.5. Vergabe der Meisterschaften und Ranglistenturniere
 5. Die Kosten der Beiratssitzung trägt der BBV.

§ 23 Vorstand

1. Vorstand
 - 1.1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1.1. dem Präsidium (geschäftsführender Vorstand)
 - 1.1.2. dem Schatzmeister,
 - 1.1.3. dem Sportwart,
 - 1.1.4. dem Jugendwart,
 - 1.1.5. dem Schiedsrichterobmann,
 - 1.1.6. dem Medienreferenten,
 - 1.1.7. dem Lehrwart,
 - 1.1.8. dem Schulsportreferenten,
 - 1.1.9. dem Breitensportreferenten,
 - 1.1.10. der Frauensportreferentin,
 - 1.1.11. dem Leistungssportreferenten,
 - 1.1.12. dem Bezirksvorsitzenden.**



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

1.2. Innerhalb des Vorstandes soll eine Personalunion mehrerer Vorstandsämter vermieden werden.

2. Präsidium

2.1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten.

2.2. Je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Soweit nicht in dieser Satzung oder den Verbandsordnungen abweichend geregelt, vertreten sie den Verband je gemeinsam mit einem Präsidiumsmitglied. Das Präsidium kann darüber hinaus gesonderte Einzelvollmacht, auch für einzelne Geschäfte, erteilen.

2.3. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums wird durch einen auf Vorschlag des Präsidenten erstellten Geschäftsverteilungsplanes geregelt, welcher vom Präsidium beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3. **Mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden wird der Vorstand vom Verbandstag jeweils für drei Jahre gewählt.** Er bleibt über diese Amtszeit hinaus im Amt bis zur Neubestellung des nächsten Vorstandes.

4. Der Vorstand zeichnet für den gesamten Badminton-Sport in Bayern verantwortlich.

5. Der Vorstand tritt zu Arbeitstagen zusammen; er ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Personen anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat.

§ 24 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des BBV verantwortlich.

2. Er hat bei der Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens die Rechtsgrundlagen des Verbandes, die Entscheidungen und Beschlüsse der BBV-Organen zu berücksichtigen.

§ 25 Sportwart, Jugendwart, Spielausschuss, Jugendausschuss

1. Der Spielausschuss ist verantwortlich für die Durchführung des vom BBV veranstalteten Junioren-, Aktiven- und Seniorenspielbetriebes. Er besteht aus dem Vorsitzenden (Sportwart) und 2 - **8** Beisitzern. Er regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des BBV im Einvernehmen mit den Organen des BBV.

2. In Angelegenheiten der Schüler und Jugend tritt an die Stelle des Spielausschusses der Jugendausschuss.



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

§ 26 Schiedsrichterobmann, **Schiedsrichterausschuss**

1. **Der Schiedsrichterausschuss ist für den Aufbau des Schiedsrichterwesens, die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und deren Einsätze verantwortlich. Er besteht aus dem Vorsitzenden (Schiedsrichterobmann) und 2 – 8 Beisitzern.**

§ 27 Medienreferent

1. Der Medienreferent ist verantwortlich für die Information über und die Werbung für den Badminton-Sport durch Berichte an die Vereine und in geeigneten Medien.

§ 28 Lehrwart

1. Der Lehrwart ist verantwortlich für die Bildungsarbeit im BBV.
2. Zu seinem Aufgabenbereich gehören:
 - a) Forschung und Lehre,
 - b) Aus- und Fortbildung von Trainern in den Bereichen Leistungssport, Breiten- und Freizeitsport,
 - c) Organisation bzw. Durchführung von Sport- und Bildungsangeboten zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Aufgaben.

§ 29 Leistungssportreferent

1. Der Ressortleiter Leistungssport ist in Abstimmung mit dem Landestrainer für die leistungssportliche Förderung und Koordinierung des Schüler-, Jugend- und Nachwuchsbereichs innerhalb des BBV verantwortlich.
2. Weiterhin ist er verantwortlich für:
 - a) die Aufstellung der Landeskader,
 - b) die Organisation bzw. Durchführung von Stützpunktmaßnahmen im Schüler-, Jugend- und nachwuchsbereich und für die Benennung der Teilnehmer dieser Maßnahmen,
 - c) die Organisation bzw. Durchführung von Schüler-, Jugend- und Nachwuchslehrgängen und für die Benennung der Teilnehmer dieser Maßnahmen.

§ 30 Schulsportreferent

1. Der Schulsportreferent ist verantwortlich für den gesamten Schulsportbereich.
2. In Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Schulsportstellen vertritt er die Interessen des BBV.

§ 31 Breitensportreferent



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

Der Breitensportreferent ist verantwortlich für die Koordinierung, Durchführung und Erledigung aller mit dem Breitensport zusammenhängenden Aufgaben.

§ 32 Frauensportreferentin

1. Die Frauensportreferentin ist verantwortlich für
 - 1.1. die Erstellung von Programmen zur Gewinnung von Frauen für den Badminton-Sport,
 - 1.2. die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf allen Gebieten für Frauen,
 - 1.3. die Betreuung der Sportlerinnen bei Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen.
2. Die Frauensportreferentin unterhält Kontakte des BBV zu den übergeordneten Verbänden.

§ 33 Bezirksvorsitzende

Die Bezirksvorsitzenden sind in ihrem Bereich verantwortlich für die Erfüllung der in § 3 festgelegten Aufgaben des BBV, soweit diese nicht vom BBV wahrgenommen werden.

§ 34 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern.
2. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Reihenfolge der Stellvertretung und die Beiziehung der Ersatzbeisitzer bestimmt der Vorsitzende.
3. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind unabhängig. Sie dürfen keinem Organ auf Landes- oder Bezirksebene angehören.
4. Der Rechtsausschuss wird vom Verbandstag gewählt. § 9 Nr. 2 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine kommissarische Berufung durch den Vorstand beim nächsten Beirat zu genehmigen ist.

§ 35 Kassenprüfungen

1. Alljährlich werden Buch- und Kassenführung des BBV durch zwei Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer sowie 2 Ersatzkassenprüfer werden vom Verbandstag gewählt. § 9 Nr. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die kommissarische Berufung durch den Vorstand beim nächsten Beirat zu genehmigen ist.
3. Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen keinem Landesorgan angehören.

§ 36 Sporttagung



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

1. Die Sporttagung setzt sich zusammen aus den Ausschussvorsitzenden (oder den schriftlich bevollmächtigten Vertretern) von Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterausschuss aus den Bezirken und dem Landesverband.
2. Die Sporttagung findet einmal im Jahr mindestens 10 Wochen vor dem Verbandstag/Beirat, statt. Den Vorsitz führen die Ausschussvorsitzenden des Landesverbandes. Sie bereiten die Tagung vor und leiten diese.
3. Die Sporttagung kann über alle Angelegenheiten beraten, die in das Aufgabengebiet der in §§ 25 und 26 genannten Ausschüsse fallen.
 - 3.1. Die Sporttagung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der ihr angehörenden Personen anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - 3.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei zulässigen Mehrfachfunktionen einer Person hat diese nur eine Stimme.
4. Die Kosten der Sporttagung obliegen dem Landesverband.

§ 37 Räumliche Gliederung

1. Der BBV gliedert sich verwaltungsmäßig in die Bezirke Oberbayern, Schwaben, Niederbayern/Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken.
2. Für den jährlich stattfindenden Bezirkstag und den Bezirksvorstand gelten - soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist - bezüglich der Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben (beschränkt auf das Bezirksgebiet) sämtliche Bestimmungen dieser Satzung über den Verbandstag und den Vorstand entsprechend, mit folgenden Maßgaben:
 - a) Anstelle des Präsidiums stehen der Bezirksvorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Bezirksvorsitzende, welche Sitz und Stimme im Bezirksvorstand und beim Bezirkstag haben. Jeder vertritt den Bezirk allein, wobei im Innenverhältnis bestimmt wird, dass die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden jedoch nur im Falle der Verhinderung des Bezirksvorsitzenden den Bezirk vertreten.
 - b) Innerhalb des Vorstandes soll eine Personalunion mehrerer Vorstandsämter vermieden werden. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem Bezirks- oder Landesverbandsorgan angehören.
 - c) Ein Beirat auf Bezirksebene besteht nicht.
 - d) § 17 Nr. 2 ist nicht anwendbar.
 - e) Anträge zum Bezirkstag sind beim Bezirksvorsitzenden einzureichen, im übrigen gilt § 19.
 - f) Für den Bezirksrechtsausschuss sind vom Bezirkstag neben dem Vorsitzenden bis zu 6, mindestens aber 3, Beisitzer zu wählen.



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

- g) Neuwahlen sollen nicht in den Jahren des BBV-Verbandstages stattfinden.
- 3. Der Bezirkstag und der Bezirksvorstand sind in ihrer Tätigkeit an die Satzung und die Ordnungen des BBV gebunden.
- 4. Anordnungen und Beschlüsse der Bezirke, die zu dieser Satzung und zu den Ordnungen des BBV im Widerspruch stehen, sind unwirksam.

§ 38 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1. Alle Mitglieder der Organe müssen ehrenamtlich tätig sein.
- 2. Angemessene, insbesondere gesetzlich geregelte, Aufwandsentschädigungen sind zulässig. Über Gewährung und Höhe entscheiden der BBV-Vorstand bzw. der Bezirksvorstand jeweils für ihren Bereich.

§ 39 Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die Geschäftsstelle des BBV befindet sich in München.
- 2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Der Gerichtsstand des BBV ist München.
- 4. Über die bei Tagungen der Organe gefassten Beschlüsse werden Protokolle geführt, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden müssen.
- 5. **Protokolle über den Verbandstag und den Beirat sind innerhalb von 8 Wochen an den einzuladenden Teilnehmerkreis zu versenden. Einsprüche sind innerhalb von 4 Wochen nach Versendung an die Geschäftsstelle zu senden.**

§ 40 Auflösung des Verbandes

- 1. Der BBV kann nur durch Verbandstagsbeschluss aufgelöst werden.
- 2. Die Auflösung muss mit Dreiviertel der Stimmen aller für den Verbandstag stimmberechtigten Mitglieder - also auch der nicht erschienenen Mitglieder - beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung während dieses Verbandstages umgangen werden.
- 3. Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung des Verbandstages als form- und fristgerecht eingereichter Antrag aufgeführt werden.
- 4. Bei Auflösung des Verbandes haben die Mitglieder kein Recht am Vermögen des Verbandes. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.



Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes

Diese Satzung wurde auf dem 1. außerordentlichen Verbandstag in Grünwald am 17.06.1978 beschlossen, sie ist ab 30.10.78 in Kraft.

Satzungsänderungen wurden auf den Verbandstagen am 30.06.1979, 08.05.1988, 12.05.1991, 14.05.1994, 24.05.2009 **und 09.05.2015** beschlossen. Die vorstehende Fassung ist ab **09.05.2015** in Kraft. Sie wurde am 11.01.2017 in das VR beim AG München eingetragen.